

Spitalschulverordnung

(vom 28. August 2013)

Der Regierungsrat,

gestützt auf § 14 a des Volksschulgesetzes vom 7. Februar 2005²,

beschliesst:

A. Unterricht

§ 1. ¹ Die Schulen von Spitalern und Kliniken (Spitalschulen) bieten Unterricht für Kinder und Jugendliche im Volksschulalter an, deren Spital- oder Klinikaufenthalt voraussichtlich insgesamt mindestens eine Woche dauert.

Voraussetzungen
a. Im
Allgemeinen

² Der Unterricht wird auch jenen Kindern und Jugendlichen angeboten, die sich regelmässig nur tagsüber im Spital oder in der Klinik aufhalten.

³ Der Unterricht beginnt in der Regel mit dem Eintritt in das Spital oder die Klinik.

§ 2. Der Unterricht für Kinder und Jugendliche, die ausserhalb des Kantons Zürich schulpflichtig sind, setzt eine Kostengutsprache einer Behörde des Kantons voraus, der für die Erfüllung der Schulpflicht verantwortlich ist.

b. Bei ausser-
kantonaler
Schulpflicht

§ 3. ¹ Die Aufnahme in die Spitalschule erfolgt mit Zustimmung der gesetzlichen Vertretung der Kinder und Jugendlichen.

Aufnahme

² Das Spital oder die Klinik teilt in der Regel umgehend der Schulverwaltung der angestammten Schule die Aufnahme und den Abschluss des Unterrichts an der Spitalschule mit.

§ 4. ¹ Die Spitalschule entscheidet über die Zuteilung der Kinder und Jugendlichen zur Klasse oder Abteilung.

Schulbetrieb

² Der Unterricht nimmt auf die betrieblichen Verhältnisse des Spitals oder der Klinik und auf den Gesundheitszustand der Kinder und Jugendlichen Rücksicht.

³ Er kann vom ordentlichen Lehrplan gemäss Volksschulgesetzgebung abweichen, namentlich bezüglich Unterrichtszeiten, Lektionentafel und Schulferien.

⁴ Der Unterricht wird auf den Unterricht und anstehende Promotionen an der angestammten Schule abgestimmt.

Sonder-
pädagogische
Massnahmen

§ 5. Therapien gemäss § 9 der Verordnung über die sonderpädagogischen Massnahmen vom 11. Juli 2007 (VSM)⁴ werden weitergeführt, soweit dies organisatorisch möglich ist.

B. Bewilligung und Organisation

Bewilligung

§ 6. ¹ Spitalschulen benötigen eine Bewilligung des Volksschulamts (Amt).

² Diese wird erteilt, wenn

- a. die Spitalschule über ein vom Amt genehmigtes Rahmenkonzept verfügt,
- b. das an der Spitalschule tätige Personal die Voraussetzungen nach § 8 erfüllt,
- c. geeignete Räumlichkeiten samt Nebeneinrichtungen zur Verfügung stehen.

³ Im Übrigen finden §§ 69–71 der Volksschulverordnung vom 28. Juni 2006³ sinngemäss Anwendung.

Stellenplan und
Schulleitung

§ 7. ¹ Das Amt legt den Stellenplan fest.

² Bei mehr als drei Mitarbeitenden kann eine Schulleitung eingerichtet werden.

Anstellung

§ 8. ¹ Das Spital oder die Klinik stellt die Lehr- und Fachpersonen sowie die Schulleitung an.

² Die Anstellung setzt eine Zulassung zum Schuldienst gemäss den gesetzlichen Bestimmungen über die Lehrerbildung voraus. Die Zulassung berechtigt an den Spitalschulen zur Unterrichtserteilung für sämtliche Stufen.

³ Für die Schulleitung wird eine entsprechende Ausbildung vorausgesetzt.

⁴ Die Anstellung als sonderpädagogische Lehr- und Fachperson setzt eine anerkannte Ausbildung gemäss § 29 VSM⁴ voraus.

⁵ Im Übrigen regelt das Spital oder die Klinik die Anstellungsbedingungen.

C. Finanzierung

§ 9. ¹ Beitragsberechtigt sind die Kosten für das Personal gemäss Stellenplan, soweit die Löhne gemäss Personalverordnung vom 16. Dezember 1998¹ und Lehrpersonalverordnung vom 19. Juli 2000⁵ für die entsprechenden Lehr- und Fachpersonen nicht überschritten werden.

Beitrags-
berechtigte
Kosten

² Beitragsberechtigt sind weitere Betriebskosten, die für die Spitalschule im Rahmen einer wirtschaftlich zweckmässigen Betriebsführung anfallen. Darin eingeschlossen sind Abschreibungen und Zinskosten für Investitionen in Neu- und Umbauten von Unterrichts- und notwendigen Nebenräumen sowie in deren Einrichtung.

§ 10. ¹ Die Bildungsdirektion legt für die Schulung von Kindern und Jugendlichen, die im Kanton Zürich schulpflichtig sind, eine Versorgertaxe fest.

Versorgertaxe

² Die Spitalschule stellt die Versorgertaxe jener Schulbehörde in Rechnung, die für die Erfüllung der Schulpflicht verantwortlich ist. Bei Mittelschülerinnen und Mittelschülern stellt sie die Versorgertaxe dem Mittelschul- und Berufsbildungsamt in Rechnung.

³ Die Versorgertaxe wird für jeden Tag erhoben, an dem das Kind bzw. die oder der Jugendliche unterrichtet wird.

⁴ Die Spitalschule informiert die Schulbehörde nach Möglichkeit vor Beginn des Unterrichts über die voraussichtlichen Kosten.

§ 11. ¹ Die Bildungsdirektion legt für die Schulung von Kindern und Jugendlichen, die ausserhalb des Kantons Zürich schulpflichtig sind, eine Vollkostentaxe für jede Spitalschule fest.

Vollkostentaxe

² Die Spitalschule stellt die Vollkostentaxe der Behörde in Rechnung, welche die Kostengutsprache gemäss § 2 geleistet hat.

³ Die Vollkostentaxe wird für jeden Tag erhoben, an dem das Kind bzw. die oder der Jugendliche unterrichtet wird.

§ 12. ¹ Der Kostenanteil wird aufgrund der beitragsberechtigten Kosten gemäss § 9 abzüglich der Taxen gemäss §§ 10 und 11 und Leistungen Dritter berechnet.

Kostenanteil
des Kantons

² Er wird vom Amt ausgerichtet.

§ 13. ¹ Die Spitalschulen erstellen ein Budget und eine Rechnung für den Bereich Spitalschule zuhänden des Amts.

Bericht-
erstattung

² Das Amt kann bei Bedarf Einsicht in weitere Unterlagen verlangen, wenn dies zur Festlegung der beitragsberechtigten Kosten notwendig ist.

D. Aufsicht

Zuständigkeit § 14. Das Amt übt die Aufsicht über die Spitalschulen aus.

E. Übergangsbestimmung

Übergang der
Anstellungs-
verhältnisse

§ 15. Die Arbeitsverhältnisse des beim Kanton angestellten Personals bestehender Spitalschulen werden auf das Spital oder die Klinik übertragen. Art. 333 des Obligationenrechts⁶ gilt sinngemäss.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:

Heiniger

Der Staatsschreiber:

Husi

Rechtskraft und Inkrafttreten

Die Spitalschulverordnung vom 28. August 2013 ist rechtskräftig und wird auf den 1. Januar 2014 in Kraft gesetzt ([ABI 2013-09-06](#)).

¹ [LS 177.11.](#)

² [LS 412.100.](#)

³ [LS 412.101.](#)

⁴ [LS 412.103.](#)

⁵ [LS 412.311.](#)

⁶ [SR 220.](#)